

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
1	Bekanntmachung  die Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines findet in der Zeit vom 27. April bis 13. Mai 2009 statt	2-3
	<b>Pulheim</b>	
2	Bekanntmachung  am Mittwoch, dem 21.01.2009 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 1. gemeinsame Sonder-sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses und des Aus-schusses für Tiefbau und Verkehr der Stadt Pulheim statt	4
3	Bekanntmachung  Widmung einer Platzfläche für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen	5-6
4	Bekanntmachung  Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2009	7-11

## Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheines bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheines in der Zeit vom 27. April - 13. Mai 2009 stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1.     Schriftlicher Teil der Jägerprüfung  
27. April 2009, 15.00 Uhr  
Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)  
50126 Bergheim
  
2.     Schießprüfung  
29. April 2009  
Schießstand "Gürather Höhe"  
50181 Bedburg
  
3.     Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung  
11. Mai - 13. Mai 2009  
Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)  
50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben, unter Beifügung eines amtlichen Führungszeugnisses, das nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, -Untere Jagdbehörde-, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, spätestens bis zum 27. Februar 2009 einzureichen.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung 180,00 € und bei der eingeschränkten Jägerprüfung 90,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten. Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3286) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Schießprüfung am 29. April 2009 und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung in der Zeit vom 11. – 13. Mai 2009 oder einen der beiden Teile nicht bestehen, können an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird nur in dem Prüfungsteil geprüft, den sie oder er nicht bestanden hat.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Nachprüfungsabschnitte vorgesehen:

1.     Schießprüfung  
24. September 2009  
Schießstand "Gürather Höhe"  
50181 Bedburg
  
2.     Mündlich/praktischer Teil der Jägerprüfung  
24. September - 25. September 2009  
Willy-Brandt-Platz 1 (Kreishaus)  
50126 Bergheim

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bis spätestens zum 23. Juli 2009 an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 50,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung über die Jägerprüfung vom 12.04.1995, geändert durch Verordnung vom 08.03.2002, in der z. Zt. gültigen Fassung, durchgeführt.

Bergheim, den 08.01.2009

RHEIN-ERFT-KREIS  
Der Landrat  
Im Auftrag

Röder

## **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, den **21.01.2009** findet um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26 die 1. gemeinsame Sondersitzung des Umwelt- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr der Stadt Pulheim statt.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentlicher Teil**

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Planfeststellung für den Neubau der L 183n Westumgehung Sinnersdorf  
Anhörungsverfahren nach § 39 StrWG NRW  
Hier: Vorstellung der Planung und Stellungnahme der Stadt Pulheim
- 3 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 5 Anfragen

gezeichnet  
Mathilde Ehlen  
Ausschussvorsitzende

gezeichnet  
Michael Wiecki  
Ausschussvorsitzender

Aushang vom 13.01.09  
bis 22.01.09

Stadt Pulheim  
Rhein-Erft-Kreis

Pulheim, den 8. Januar 2009

### **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim**

Widmung einer Platzfläche für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2008 die Widmung der im beigefügten Plan gekennzeichneten Teilfläche des Kirchenvorplatzes St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf

#### **Flur 23, Teilfläche von Flurstück 975/529**

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Der genannte Teilbereich wird als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Benutzung als Fußgängerbereich im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Platzfläche ist dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher spätestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez.

(Michael Senk)  
Erster Beigeordneter



## Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	111.371.485 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.856.985 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.894.475 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.529.195 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.226.755 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	31.404.970 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

6.767.735 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.305.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.485.500 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

## §

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	160 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	401 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	420 v.H.

## § 7

Entfällt.

## § 8

## 1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freierwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k.u.) haben folgende Wirkung:

- Soweit es sich um k.u.- Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist jede zweite freierwerdende Stelle umzuwandeln.
- Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstellen ist jede freierwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

## 2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

## 2. Sperrvermerke

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses:

Produktsachkonten 006 001 001 10000 5412000	10.000 €
Aus- und Fortbildung (städtische Kindergärten)	
Auftragssachkonto M 10090002 10000 7826000	150.000 €
Erneuerung der Telefonanlage im Rathaus Pulheim	

Auftragssachkonto M 26080005 10000 7831000 Videoüberwachung an Schulen und sonstigen städtischen Gebäuden	43.000 €
Auftragssachkonto M 26090003 10000 7831000 Schaffung eines behindertengerechten Zugangs am Alten Rathaus Brauweiler	122.000 €
Auftragssachkonto M 26090006 10000 7831000 Einbau eines Lüftungsgerätes in der Mehrzweckhalle Dansweiler	60.000 €
Auftragssachkonto M 26090007 10000 7831000 Geräuschpegelsenkende Maßnahmen für die Gemeinschafts- grundschule Sinthern/Geyen	98.000 €
Auftragssachkonto M 40090001 10000 7831000 Überdachung des Haupteinganges an der Realschule Pulheim	10.000 €
Auftragssachkonto M 40090005 10000 7831000 Stadtbücherei, Anbringung eines Sichtschutzes an den Fenstern der Büroräume	13.500 €
Auftragssachkonto M 00308001 10000 7831000 Regionale 2010, Grünkorridor „Am alten Rhein“	1.700.000 €
Auftragssachkonto M 51093001 10000 7831000 Erneuerung und Erweiterung der Skateranlage Peter-Kanters- Allee	25.000 €

## § 9

### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

#### 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des Haushaltsansatzes überschreiten, Überschreitungen bis zu 20.000 € sind, unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

#### 2. Deckungsfähigkeit

2.1 Die in einem Unterbudget enthaltenen Produktsachkonten für zahlungswirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der Aufwendungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe für das Haushaltsjahr 2009 grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.1.1 Zahlungenunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Unterbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungenunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

2.1.2 Interne Leistungsverrechnungen eines Unterbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.

- 2.2 Die mit dem Unterbudget korrespondierenden Produktsachkonten für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden mit Ausnahme der Auszahlungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe für das Haushaltsjahr 2009 für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.4 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.
- 2.5 Die Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (60 € - 410 €), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ (Sachkonto 7827) veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2.6 Die Auszahlungen von verschiedenen Auftragssachkonten innerhalb der selben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

### **3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen**

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge.
- Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und –einzahlungen zu Minderaufwendungen und –auszahlungen.
- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen.

### **4. Regelungen zu Ziffer 1.1**

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 19.12.2008 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 06.01.2009 wurde die Verkürzung der Anzeigefrist mitgeteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann ab 19.01.2009

montags bis donnerstags während  
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 bis 16.00 Uhr  
und zusätzlich donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr  
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37, eingesehen werden.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bestehen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09. Januar 2009

Der Bürgermeister

Dr. Karl August Morisse